



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 9 – 08.05.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Satzung des UKT	182
Satzung des Universitätsklinikums Tübingen	183

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Satzung des UKT

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der **Aufsichtsrat** über die Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen. Der Aufsichtsrat befasste sich in seiner 104. Sitzung am 12.03.2024 mit der Änderung der Satzung des UKT und stimmte dieser zu.

Die Genehmigung des **Wissenschaftsministeriums** zur Änderung der Satzung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 26.03.2024 vor.



Prof. Dr. Jens Maschmann
Ltd. Ärztlicher Direktor



Prof. Dr. Bernd Pichler
Dekan Medizinische Fakultät



Dr. Daniela Harsch
Kaufmännische Direktorin

Satzung des Universitätsklinikums Tübingen

Inhaltsübersicht

	§
Name und Sitz	1
Aufgaben und Zweck	2
Mittelverwendung	3
Aufsichtsrat	4
Klinikumsvorstand	5
Gliederung des Klinikums	6
Zentren	7
Departments	8
Experimentierklausel	9
Aus-, Fort- und Weiterbildung	10
Inkrafttreten	11

Präambel

Mit dem Hochschulmedizinreform-Gesetz ist das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) ab 1.1.1998 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Damit verbunden ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit des UKT für die Krankenversorgung, der Universität und der Medizinischen Fakultät für Forschung und Lehre. Das Universitätsklinikum Tübingen bildet zusammen mit der Medizinischen Fakultät Tübingen in einem ausgewogenen Verbund von Krankenversorgung, Forschung und Lehre die Hochschulmedizin der Universität Tübingen und ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Das Universitätsklinikum Tübingen hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. die Förderung von Bildung und Erziehung
4. die Förderung der Wohlfahrtspflege
5. die Förderung der Jugendhilfe

(3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
2. in enger Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG)
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und freiwilligen Erziehungshilfe i.S.d. § 68 Nr. 5 AO in Form einer Kindertagesstätte unterhält.

(4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Universitätsklinikum Tübingen ist dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.

(2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Obliegenheiten die in dieser Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

(2) Für die Beratung und Überwachung des Klinikumsvorstands hat er ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Gesetzes angehören,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
8. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Errichtung, Aufhebung und wesentliche Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren/-innen der Besoldungs-Gruppe W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden und sofern es sich nicht um eine reine Umbenennung der Organisationseinheit handelt,

2. außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 UKG.

3.

(5) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 107 Abs. 3 AktienG beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. eine Vertretung des Wissenschaftsministeriums, die den Vorsitz führt,
2. eine Vertretung des Finanzministeriums,
3. eine Vertretung des Sozialministeriums,
4. der/die Rektor/in der Universität,
5. ein/e vom/von der Rektor/in der Universität benannte/r Prorektor/in,
6. drei bis fünf externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft, der Forschung und der medizinischen Wissenschaft, eine Vertretung des Personals.

Begründung: Die Ergänzung ist durch die Aktualisierung des UKG erforderlich.

(7) Die Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 6 und 7 werden vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Die Vertretung des Personals einschließlich der Ersatzvertretung wird nach den Grundsätzen der einfachen Mehrheitswahl von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Die Reihung der Ersatzvertretung bestimmt sich absteigend nach der Zahl der jeweils erreichten Stimmen. Die Wahlen finden im zeitlich-organisatorischen Zusammenhang mit den regelmäßigen Personalratswahlen statt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten im Übrigen für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen, Listen und Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 bis 8 beträgt fünf Jahre. Sie können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 6 Nr. 8 während einer laufenden Wahlperiode aus seinem Dienstverhältnis aus oder legt es sein Amt nieder, gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LPVG entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

(10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Der Aufsichtsrat wählt eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen Mitarbeitenden an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelun-

gen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der/die Dekan/in kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

(2) Der/die Leitende Ärztliche Direktor/in (LÄD) und die/der Kaufmännische Direktor/in (KD) vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand im Einzelfall geregelt. Sind die/der LÄD und der/die KD verhindert, so treten der/die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor/in und die/der stellvertretende Kaufmännische Direktor/in an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der/des KD gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des/der Pflegedirektors/ Pflegedirektorin (PD) die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

(3) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. die/der LÄD als Vorsitzender,
2. die/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor/in,
3. der/die KD,
4. der/die Dekan/in der Medizinischen Fakultät,
5. der/die PD.

(4) Der/die LÄD und die/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor/in werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren, der/die KD und der/die PD in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die/der LÄD und die/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor/in müssen approbierte Ärzt/innen sein. Der/die LÄD wird im Hauptamt berufen, der/die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor/in im Nebenamt. Letztere/r wird von seinen/ihren anderen Aufgaben im Universitäts-

klinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer/seiner Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstands gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; an die Stelle des für die Universitäten zuständigen Ministeriums tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5) Der/die KD und die/der PD haben Stellvertreter/innen. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Für die Kaufmännische Direktion können bis zu zwei Stellvertretungen bestellt werden.

(6) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt und soll in der Regel einem Mitglied des Vorstands zugeordnet sein.

(7) Zur besseren Verzahnung der Entscheidungsvorbereitung von Fakultät und Klinikum sind gemeinsame Ausschüsse von Dekanat und Klinikum einzusetzen. Die Aufgabenverteilung ist gemeinsam abzustimmen.

(8) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Klinikumsvorstand setzt einen Klinikumsrat ein. Dieser ist die Versammlung der Leitungen der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums. Ihm gehören auch zwei aus dem Kreis der Sektionsleitungen von diesen benannte Vertretungen auf die Dauer von jeweils 3 Jahren an. Der Klinikumsrat wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

§ 6

Gliederung des Klinikums

(1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen oder Dienstleistungsbereiche, Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und andere führen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben, eigene Leitung und eigenes Budget.

(2) Über die Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und effizient zu gliedern und haben eine singuläre Leitung. Die Bestellung ihrer Leitung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens des Dekans der Medizinischen Fakultät. Die Stellvertretung (Abwesenheitsvertretung) wird auf Vorschlag der Leitung der Organisationseinheit jederzeit widerruflich in der Regel für die Dauer von 2-5 Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

(4) Die Organisationseinheiten sind zur abteilungsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Die Leitungen der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten unterliegen bei der Gestaltung der Binnengliederung pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Leitung der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der Klinikumsvorstand zuständig ist. Sie ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan,
- Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets (einschließlich Ergebnisbeitrag),
- Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.

Sie ist gegenüber dem Personal der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.

(7) Die Organisationseinheit kann sich ein Statut geben, in dem ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitung,

Personal, Budget (einschließlich Ergebnisbeitrag) und Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Lehre und Forschung sind angemessen zu berücksichtigen. Das Statut ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitenden der Organisationseinheiten sind an der Leitung angemessen zu beteiligen und regelmäßig zu informieren. Dabei soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. In der Regel ist einmal im Halbjahr eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitenden der Organisationseinheit vorzusehen.

(9) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Bezeichnung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihrer Leitung entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Organisationseinheit. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

§ 7 Zentren

(1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung (Statut) voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.

(2) Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Zentren geben sich ein Statut, das die Aufgaben, die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät. Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einem/einer Ärztlichen Direktor/in sowie einer Geschäftsführung besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstands werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Bestellfrist der kaufmännischen Geschäftsführung kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

(4) Dienstleistungserbringer, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, können zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammengeschlossen werden. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.

§ 8

Departments

(1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Departments geben sich ein Statut, das die beteiligten Einrichtungen und Leitungsstrukturen enthält. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat

der Medizinischen Fakultät. Die Departments haben einen Vorstand, der zumindest aus den Ärztlichen Direktor/innen der beteiligten Einrichtungen besteht und eine kaufmännische Geschäftsführung umfassen kann. Departments mit mehr als drei beteiligten Einrichtungen haben darüber hinaus einen Geschäftsführenden Vorstand, der die Leitungs- und Budgethoheit innehat. Dieser besteht zumindest aus einem/einer Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor/in, dessen Stellvertretung und einer kaufmännischen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Departmentvorstands bzw. des Geschäftsführenden Departmentvorstands werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Bestellfrist der kaufmännischen Geschäftsführung kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

(4) Der Departmentvorstand bzw. Geschäftsführende Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen und strukturellen Fragen einvernehmlich. Im Falle einer Nichteinigung ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät.

§ 9

Experimentierklausel

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats.

§ 10

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Koordination und organisatorische Verantwortung für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote liegt bei der Akademie für Bildung und Personalentwicklung, mit Ausnahme der ärztlichen Weiterbildung

(2) Die Schulen für die tariflich vergüteten Gesundheitsfachberufe sind dem Zentrum für Gesundheitsfachberufe an der Akademie für Bildung und Personalentwicklung zugeordnet.

(3) Die Schulen für Gesundheitsfachberufe haben eine Leitende Lehrkraft/Schulleitung sowie ggf. eine ärztliche Leitung.

(4) Der ärztlichen Leitung obliegt die fachlich-inhaltliche Richtlinienkompetenz. Die ärztliche Leitung wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft und ist gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Tübingen

Gliederung gemäß § 6 Abs. 1
(Organisationseinheiten)

aktuelle Fassung jeweils in roXtra